

Hauptsatzung der Gemeinde Wohltorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wohltorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt in rot über einem silbernen Hausgiebel, dessen Enden in zwei sich ansehende Pferdeköpfe auslaufen, einen silbernen Wellenbalken, überhöht von drei silbernen Eichblättern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, vorn und hinten durch einen senkrechten roten Streifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Wohltorf, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €.
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird.
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.
 4. Veräußerung und Belastung sowie den Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt.

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,-- € und der durch den Leasingvertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,-- € nicht übersteigt.
 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €.
 7. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 500,-- €.
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200,-- € nicht übersteigt.
 9. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,-- €.
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €.
 12. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes.
 13. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 4 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt.
 14. Feststellung gemäß § 20 Absatz 1 Gemeindeordnung.
 15. Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister berichtet in der Sitzung der Gemeindevertretung über Entscheidungen gemäß Absatz 2 Ziff. 1 bis 11 und 13.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Absatz 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbegeest ist auch für die Gemeinde Wohltorf tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Absatz 5 GO)

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Steuern, Gebühren, Beiträge Feuerwehrwesen
Prüfung der Jahresrechnung,

b) Schul-, Sozial- und Sport- und Jugendausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen
Kindergärten

Kunst-, Denkmal- und Heimatpflege
Sozialwesen
Altenbetreuung
Wohnungsvergabe
Gesundheitswesen
Weihnachts- und Soziales Hilfswerk
Förderung und Pflege des Sports und der Jugend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der
Gemeindearbeit

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen
Gemeindeentwicklungsplanung
Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung
Energetische Gebäudesanierung

Beschlussausschuss: Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15
BauGB
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in bau-
aufsichtlichen Verfahren gemäß § 36 BauGB
Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzun-
gen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB
Abweichungen von den Anforderungen der LBO
gemäß § 71 LBO

d) Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Straßenwesen

e) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz
Naturschutz
Landschaftspflege
Klimaschutz
Umsetzung von Energiekonzepten
Regenerative Energieerzeugung
Oberflächenentwässerung

- (2) In die Ausschüsse zu Absatz 1 können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemein-
devertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die im Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf sind analog anzuwenden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für alle Sitzungen ihres Ausschusses Einladungen einschließlich der Vorlagen und der Sitzungsniederschriften. Die bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter/in erhalten den öffentlichen Teil der Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Sitzungen aller Ausschüsse die Einladungen einschließlich der Vorlagen und der Sitzungsniederschriften.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das

Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kopie der Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen zunächst zur kommenden Sitzung des Fachausschusses und danach in der Gemeindevertretung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat (maximal für die Dauer eines Jahres), nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,
§§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wohltorf.de bekanntgemacht. Hierauf wird in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wohltorf, die sich
 1. am Thies`schen Haus, Alte Allee 1
 2. am Grundstück Querkamp 14 und
 3. am Bahnhofsvorplatzbefinden, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

1. am Thies`schen Haus, Alte Allee 1
2. am Grundstück Querkamp 14 und
3. am Bahnhofsvorplatz

befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 17.05.2013 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.01.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 11.06.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wohltorf, 18.06.2019

D.S.

Wolf-Dietrich Lentz
1. stellvertr. Bürgermeister